

COVID-19 DETAILPRÄVENTIONSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DER

Steirischen Hallenmeisterschaften und 6. Int. Steirischen Mastersmeisterschaften 2022 im Schwimmen

VON 11. BIS 13. FEBRUAR 2022 IN GRAZ

DURCH DEN
STEIRISCHEN LANDESSCHWIMMVERBAND (ZVR: 740229612)

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 6. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV) BGBl. II. Nr. 6/2022, die ab 10. Jänner 2022 gültig und uneingeschränkt zu beachten ist.

Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde als Ergänzung zum COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.
- 1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.
- 1.3. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden dann unmittelbar verlautbart.

2. COVID-19-Präventionsbeauftragter

- 2.1. Für die steirischen Hallenmeisterschaften 2022 wird Bernd Pickl als COVID-19-Präventionsbeauftragter eingeteilt. (Ab Veranstaltungsbeginn bis 10 Tage nach Veranstaltungsende),
Email: bernd.pickl@lsv-steiermark.at Telefon: +43 664 4241604

Als COVID-19-Präventionsbeauftragter Stellvertreter wird Jakub Maly eingeteilt.
Email: jakub.maly@lsv-steiermark.at Telefon: +43 660 3915748

3. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

- 3.1. Beim Einlass wird von jedem Athleten und an der Veranstaltung Beteiligten der Eintrag im Grünen Pass mittels der App GreenCheck kontrolliert. Zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gelten:

- 3.1.1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - 3.1.1.1. Zweitimpfungen, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - 3.1.1.2. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- 3.1.2. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2. Die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- 3.1.3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- 3.2. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die keinen der o.g. Punkte erfüllen, müssen einen maximal 48 h alten molekularbiologischen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (PCR-Test) beim Einlass vorweisen.
- 3.3. Für Personen ab dem 13. Lebensjahr wird ein maximal 48 h alter molekularbiologischer Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (PCR-Test) beim ersten Zutritt zur Veranstaltung empfohlen.
- 3.4. Jeder Verein ist für das Bereitstellen der Bescheinigungen aller Beteiligter verantwortlich.
 - 3.4.1. Ein Vereinsvertreter, welcher für die Covid-Checks verantwortlich ist, muss dem Veranstalter genannt werden.
 - 3.4.2. Es muss zu Beginn der Veranstaltung eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, ausgestellt sein und bei Aufforderung zur Verfügung zu stellen
 - 3.4.3. Ausweise und der Grüne Pass sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren

4. Zutritt

- 4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist ausschließlich Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BSFG 2017 gestattet, ebenso ihren Trainern/ Betreuern und allen zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen.
- 4.2. Es haben ausschließlich Aktive, welche im entsprechenden Wettkampfabschnitt schwimmen Zutritt zur Sportstätte.
- 4.3. Der Zutritt zur Wettkampfstätte ist 30 min vor dem jeweiligen Einschwimmen möglich.
- 4.4. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2) ist während des gesamten Aufenthaltes in der Sportstätte verpflichtend. Ausgenommen sind die Sportler während der Sportausübung, dies beinhaltet auch das Aufwärmen.
- 4.5. Die Aktiven müssen sich während der gesamten Veranstaltung an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten, ausgenommen während der Sportausübung.
- 4.6. Bei groben Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.
- 4.7. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt eine Zutrittsberechtigung.

5. Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (1 Meter) wird empfohlen. Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln, vor dem Essen und nach Benutzung der Toilette. Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen). Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden. Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine FFP2- Maske zu tragen.

Folgendes ist u.a. beim Tragen der FFP2-Maske zu beachten:

- Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein
- Während des Tragens nicht berühren
- Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und dieses sodann sofort entsorgen. Mit den Fingern darf nicht ins Gesicht gegriffen werden.

6. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- 6.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:
 - 6.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren
 - 6.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,
 - 6.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - 6.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und
 - 6.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.
 - 6.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.
- 6.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

7. Betreuer

- 7.1. Je Mannschaft wird ein Vereinsbetreuer, der auch für Covid Checks verantwortlich ist, und ein Trainer pro 10 gemeldete Aktive zugelassen.
- 7.2. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

8. Wettkampfpersonal

- 8.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.
- 8.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.